



Generalzolldirektion



Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich

Stand: 8. Dezember 2025

Fragen zum Inhalt des Dokuments bitte an

Generalzolldirektion

Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrsteuerrecht, Prüfungsdienst

Václav-Havel-Platz 6

53121 Bonn

E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de

Internet: www.zoll.de

Allgemeine Anfragen von Unternehmen

Zentrale Auskunft der Zollverwaltung

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Telefon: +49 228 303-26030

Montag bis Freitag: 08:00 - 17:00 Uhr

Inhalt

I. Einführung	3
II. Änderungen bei Erlaubnissen für Versorger, eingeschränkte - kleine - Versorger und Eigenerzeuger	3
III. Begrenzung des Versorgerstatus in den Fällen der neuen Ausnahme nach § 1a Absatz 4 Nummer 2 StromStV	9
IV. Förmliche und allgemeine Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen; Wechsel zwischen allgemeinen und förmlichen Erlaubnissen	11
V. Anlagenbegriff (§ 12b StromStV)	17
VI. Elektromobilität (§ 5a StromStG, § 4 Absatz 2 Nummer 4a StromStV)	20
VII. Stromspeicher (§ 2 Nummer 9, 9a, § 5 Absatz 4 StromStG, § 1a Absatz 3a und Absatz 5a StromStV)	21
VIII. Strom zur Stromerzeugung, Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG, §§ 12, 12a StromStV)	23
IX. Aufzeichnungspflichten (§ 39 Absätze 6, 6a und 6b EnergieStG, § 79 Absatz 2a EnergieStV, § 8 Absatz 4a, 4b, 4c StromStG, § 4 Absatz 2 StromStV)	24
X. Unwiderruflicher Verzicht auf die Steuerbefreiung	26
XI. Anmeldung steuerfreier Strommengen durch eingeschränkte - kleine - Versorger (§ 4 Absatz 6 StromStV)	26
XII. Ausweisung der entstandenen Stromsteuer auf der Rechnung (§ 4 Absatz 7 StromStV)	26
XIII. Mengenermittlung, Mengenabgrenzung, Zeitgleichheit (§ 11a StromStV)	27

I. Einführung

Mit diesem Informationsschreiben sollen die wesentlichen Änderungen im Stromsteuerrecht, die mit dem zum 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes einhergehen, aufgegriffen und erläutert werden.

II. Änderungen bei Erlaubnissen für Versorger, eingeschränkte - kleine - Versorger und Eigenerzeuger

Im Wesentlichen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 1a StromStV verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/**1866**).

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Zur Abgrenzung der Versorgereigenschaft werden neben den sonstigen konkretisierenden Tatbestandsmerkmalen fortan insbesondere die dem Stromsteuerrecht bereits bekannten Begrifflichkeiten des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom (§ 2 Nummer 11 StromStG) und des Ortes der Erzeugung (vergleiche § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG) herangezogen, so dass die bisher in § 1a Absatz 9 StromStV normierte Definition der Kundenanlage entfallen kann.

2. Ausnahmen vom Versorgerstatus

Zusätzliche Ausnahmen vom Versorgerstatus bestehen ab dem 1. Januar 2026 bei Betreiben von Ladepunkten, wenn diese Strom nur am Ladepunkt leisten (§ 5a Absatz 1 Satz 6 StromStG), beim bidirektionalen Laden (§ 5a Absatz 3 StromStG)¹ und bei der Leistung von Strom aus Stromspeichern (§ 1a Absatz 3a StromStV).

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen kommen zudem folgende Ausnahmen hinzu:

§ 1a Absatz 5 Satz 2 StromStV

Versorger und eingeschränkte - kleine - Versorger sind ab dem 1. Januar 2026 auch dann vom Versorgerstatus ausgenommen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

¹ Hier besteht auch eine Ausnahme von der Steuerentstehung.

- Es wird Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) erzeugt (hier bitte den neuen Anlagenbegriff beachten, vergleiche hierzu die Ausführungen zu Abschnitt IV).
- Es darf ausschließlich der Strom aus diesen Anlagen geleistet werden aber insbesondere kein Bezugsstrom.
- Die Stromleistung darf nicht an Letztverbraucher, sondern nur an Versorger erfolgen (in der Regel Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom und Leistung an Netzbetreiber oder Direktvermarkter als Versorger).
- Die zur Anlage gehörenden Stromerzeugungseinheiten sind alle im Marktstammdatenregister registriert.

§ 1a Absatz 5a StromStV

Versorger und eingeschränkte - kleine - Versorger sind ab dem 1. Januar 2026 vom Versorgerstatus nach § 1a Absatz 5a StromStV ausgenommen. Davon betroffen sind:

Versorger oder kleine Versorger, die Strom

- ausschließlich am Ort der Erzeugung,
- ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom (ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes),
- an Letztverbraucher leisten.

Steuerbefreiungen, in denen an Letztverbraucher geleistet wird, können dabei folgende sein:

- § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 StromStV (Leistung von Strom zur Stromerzeugung oder von Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen, in Wind- und Solarparks und Vorliegen einer allgemeinen Erlaubnis).

Folge: Wind- und Solaranlagenbetreiber benötigen gegebenenfalls nicht nur keine Erlaubnis für Strom zur Stromerzeugung, sondern auch keine Erlaubnis als Versorger oder kleiner Versorger.

- § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG.

In den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG, in denen Strom an Letztverbraucher geleistet wird, besteht bereits eine Ausnahme vom Versorgerstatus nach § 1a Absatz 5 Satz 3 StromStV.

Für die gegebenenfalls vorliegende Leistung von Bezugsstrom muss nach § 1a Absatz 1a, 2, 3 oder 3a StromStV ebenfalls eine Ausnahme vom Versorgerstatus bestehen.²

Kommt die Ausnahme zur Anwendung, kann die Überwachung über das Marktstammdatenregister sichergestellt werden.

§ 5 Absatz 4 StromStG gilt hier entsprechend, um beim Betrieb von Stromspeichern sicherzustellen, dass keine doppelte Steuer entsteht und die Abgrenzung von steuerfreien und zu versteuernden Mengen Anwendung finden kann. Die Mengenermittlung und Mengenabgrenzung erfolgt über § 11a StromStV (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Abschnitt XII).

Wichtiger Hinweis:

Die Ausnahme vom Versorgerstatus nach § 1a Absatz 5a Nummer 1 StromStV kommt nur dann zur Anwendung, wenn sämtliche Strommengen auch unter die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 StromStV fallen und keine Versteuerung aufgrund sonstiger Strommengen erforderlich ist. Zu beachten sind bei den sonstigen Strommengen insbesondere solche, die zwecks Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom im Zusammenhang mit Transformatoren oder im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen von Dritten entnommen werden. Unabhängig vom Versorgerstatus kann die allgemeine Erlaubnis nach § 10 Absatz 3 StromStV zur Anwendung kommen.

3. Eingeschränkte - kleine -Versorger

Als eingeschränkte - kleine - Versorger gelten ab dem 1. Januar 2026 nun auch wieder Personen, die nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 19. Dezember

² Zum Beispiel für Strom, der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom bezogen und zwischengespeichert wird und anschließend, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom, an Letztverbraucher geleistet wird.

2024 - VII B 27/24 dem Vollversorgerstatus zugeordnet wurden, weil sie innerhalb einer Kundenanlage keinen Strom an Letztverbraucher geleistet haben (betrifft insbesondere Windenergieanlagenbetreiber).

4. Anwendungshinweise

- Ist es aufgrund der geänderten Rechtslage und vorbehaltlich der unten aufgeführten Ausnahmen in den Fällen nach § 1a Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a Nummer 1 StromStV erforderlich, bestehende Erlaubnisse als Versorger, eingeschränkter - kleiner - Versorger oder Eigenerzeuger umzustellen, können diese Erlaubnisse, sofern sie **bis zum 30. Juni 2026 beantragt** werden, **rückwirkend zum 1. Januar 2026 erteilt** werden, wenn ein wirksamer und vollständiger Antrag auf die Erteilung einer förmlichen Erlaubnis gestellt wird und die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Betreiber von Ladepunkten sind keine Versorger mehr, wenn sie Strom nur am Ladepunkt leisten (§ 5a Absatz 1 Satz 6 StromStG), es sei denn, sie sind aus anderen Gründen Versorger. Soweit das Erfordernis einer Versorgererlaubnis entfällt, werden die entsprechenden Erlaubnisse durch das zuständige Hauptzollamt widerrufen. Erlaubnisscheine zum Nachweis des unversteuerten Bezugs von Strom sind unverzüglich an das zuständige Hauptzollamt zurückzugeben (§ 4 Absatz 5 StromStV).
- Die Ausnahme vom Versorgerstatus und der Entfall der Steuerentstehung beim bidirektionalen Laden (§ 5a Absatz 3 StromStG) dürften aufgrund bislang nur sehr weniger Anwendungsfälle zunächst keinen Handlungsbedarf nach sich ziehen.
- Gleiches gilt für die neue Ausnahme vom Versorgerstatus, wenn Strom unmittelbar aus einem Stromspeicher ausschließlich am Ort des Betriebs des Stromspeichers ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom geleistet oder aus einem Stromspeicher nur an andere als Letztverbraucher geleistet wird und kein Versorgerstatus aus anderen Gründen besteht (§ 1a Absatz 3a StromStV).
- Erlaubnisse als Versorger (einschließlich Erlaubnisse als eingeschränkte Versorger), bei denen die neuen Ausnahmen vom Versorgerstatus nach § 1a Absatz 5 oder Absatz 5a StromStV zur Anwendung kommen, erlöschen mit Ablauf des

31. Dezember 2025 (vergleiche § 21 Absatz 1 StromStV in der Fassung der Bundestags-Drucksache 21/2753).

- Zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie werden bei Anwendung der Ausnahmen nach § 1a Absatz 5 Satz 2 StromStV³ und § 1a Absatz 5a Nummer 1 StromStV⁴ und einer Steuerentstehung für Strommengen, die zum Selbstverbrauch⁵ entnommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 StromStG), schon bestehende Erlaubnisse umgedeutet und als Erlaubnisse als Eigenerzeuger weitergeführt. Dies dient insbesondere der weiteren Abwicklung der Steueranmeldungen und der Vorauszahlungen.
 - o Ein Antrag auf Erlaubnis als Eigenerzeuger ist in diesen Fällen **nicht** erforderlich. Im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflichten ist dem zuständigen Hauptzollamt jedoch nach Prüfung der individuell bestehenden Situation ein Hinweis zu geben, wenn eine Umstellung der Erlaubnis erforderlich ist. Besteht bislang jedoch weder eine Erlaubnis als Versorger noch eine Erlaubnis als eingeschränkter - kleiner - Versorger, ist unverzüglich ein Antrag auf Erlaubnis als Eigenerzeuger, unter anderem unter Verwendung des Formulars 1410 (siehe unten) zu stellen.
 - o Gegebenenfalls vorliegende Erlaubnisscheine zum Nachweis des un versteuerten Bezugs von Strom sind bei Erlöschen der Versorgererlaubnis unverzüglich an das zuständige Hauptzollamt zurückzugeben (§ 4 Absatz 5

³ Ausnahme vom Versorgerstatus bei Anlagen größer 2 Megawatt, die im Marktstammdatenregister registriert sind.

⁴ Ausnahme vom Versorgerstatus bei allgemeiner Erlaubnis für Strom zur Stromerzeugung und Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen, nach § 10 Absatz 3 StromStV.

⁵ Der Selbstverbrauch verlangt zwar grundsätzlich Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom entnimmt. Bei natürlichen Personen als Betreiber sind die Stromentnahmen durch Familienmitglieder und gelegentliche Entnahmen von Dritten jedoch inbegriffen, die im täglichen Leben üblich sind (zum Beispiel für Wartungen und Reparaturen der jeweiligen Anlagen, aber nicht anderer Anlagen). Kein Selbstverbrauch hingegen sind Entnahmen durch Mieter oder Pächter. Bei juristischen Personen sind Entnahmen umfasst, die durch die Unternehmen selbst und ihre Angestellten erfolgen. Grundsätzlich unschädlich sind auch hier zeitweilig begrenzte Stromentnahmen von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie zum Beispiel Gästen oder vom Unternehmen beauftragten Reinigungsdiensten, Sicherheitsdiensten oder Handwerkern, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt.

Zum Selbstverbrauch gehören auch die Strommengen, die als Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage anzusehen sind (Strom zur Stromerzeugung; Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen). Dabei umfasst der Selbstverbrauch auch Strommengen, die zwischen der Bruttostromerzeugung des Generators und einer möglichen Messung nach der Stromerzeugungsanlage entnommen, aber gegebenenfalls nicht gemessen werden.

StromStV). Ein unversteuerter Bezug von Strom ist ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr zulässig.

- o In Fällen der Steuerentstehung für Strom, der zum Selbstverbrauch entnommen wird, bestehen die Pflichten zur Abgabe einer Steueranmeldung, zur Schätzung und gegebenenfalls Mitteilung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld und gegebenenfalls zur Leistung von Vorauszahlungen bei einer voraussichtlichen Jahressteuerschuld von mehr als 2 400 Euro fort.
- o Auch die bestehenden Aufzeichnungspflichten gelten weiterhin fort, solange das zuständige Hauptzollamt keine Änderungen dahingehend verlangt.

5. Formulare

Die Formulare **1410** und 1412 werden in Reaktion auf die weiteren Ausnahmen und Begrenzungen vom Versorgerstatus umstrukturiert und zu einem **konsolidierten Formular 1410** zusammengeführt. Das Formular sollte Anfang 2026 im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>) und auf www.zoll.de zur Verfügung stehen.

Das Formular **1410a/az** kann erst im Laufe des ersten Quartals 2026 zur Verfügung gestellt werden. Das Formular wird zukünftig nur noch in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit Stromerzeugungsanlagen, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 StromStV sind (Anlagen bis zu 1 Megawatt, in denen Strom aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft erzeugt wird oder hocheffiziente KWK-Anlagen mit weniger als 1 Megawatt), verlangt. In der Regel soll es Versorgern und Eigenerzeugern ermöglicht werden, die wesentlichen Angaben zu den betriebenen Stromerzeugungsanlagen in einer Übersicht vorzulegen. Die Übersicht sollte folgende Mindestangaben enthalten:

1. Soweit vorhanden, die vom zuständigen Hauptzollamt vergebene Anlagennummer;
2. soweit vorhanden, die SEE-Nummer der jeweiligen Stromerzeugungseinheit im Marktstammdatenregister;
3. eine Angabe darüber, ob die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und/oder b StromStG in Anspruch genommen wird;
4. die Art der Stromerzeugungsanlage (zum Beispiel KWK-Anlage), soweit nicht aus dem Marktstammdatenregister ersichtlich;

5. der Standort der Stromerzeugungsanlage, soweit nicht aus dem Marktstammdatenregister ersichtlich;
6. der oder die eingesetzten Energieträger (zum Beispiel Erdgas, Windkraft, Sonnenenergie), soweit nicht aus dem Marktstammdatenregister ersichtlich;
7. die elektrische Nennleistung, soweit nicht aus dem Marktstammdatenregister ersichtlich;
8. bei KWK-Anlagen, eine Bestätigung, ob die Voraussetzungen an die Hocheffizienz erfüllt sind, insbesondere, ob die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen.

III. Begrenzung des Versorgerstatus in den Fällen der neuen Ausnahme nach § 1a Absatz 4 Nummer 2 StromStV

Im Wesentlichen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 1a Absatz 4 Nummer 1 StromStV (Bundestags-Drucksache 21/**1866**), der durch Annahme des Beschlusses des Finanzausschusses vom 12. November 2025 (Bundestags-Drucksache 21/**2753**) durch den Deutschen Bundestag am 13. November 2025 zu § 1a Absatz 4 Nummer 2 StromStV wird, hingewiesen.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Versorger werden ab dem 1. Januar 2026 an Entnahmestellen, an denen sie von anderen Versorgern mit Strom beliefert und abgerechnet werden, insoweit vom Versorgerstatus ausgenommen. Die Ausnahme greift sowohl in den Fällen, in denen der bezogene Strom zum Selbstverbrauch entnommen wird, als auch in Fällen, in denen der bezogene Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom an Dritte weitergeleistet wird. Diese Versorger gelten an diesen Entnahmestellen insoweit als Letztverbraucher. In der Regel wird es sich dabei um Entnahmestellen mit Marktlokation- und Messlokation-ID handeln, an denen eine mit den Marktregeln des Energiewirtschaftsrechts einhergehende Belieferung durch Energieversorgungsunternehmen erfolgt.

Beispiel:

Versorger A beliefert Versorger B an der Entnahmestelle seines Bürogebäudes mit Strom. Die Stromlieferung wird im Rahmen einer Stromrechnung von A gegenüber B abgerechnet. B entnimmt den dort bezogenen Strom zum Selbstverbrauch (zum Beispiel für Beleuchtung, Computer, Küche) und leistet einen Teil des Stroms an C, dem er ein Büro innerhalb des Gebäudes vermietet hat. Versorger B gilt als Letztverbraucher. A hat den Strom versteuert zu liefern und in der Rechnung an B die tatsächlich entstandene Stromsteuer auszuweisen (§ 4 Absatz 7 StromStV).

Es besteht die Möglichkeit nach § 1a Absatz 8 StromStV, eine Ausnahme von der versteuerten Belieferung für bestimmte oder sämtliche Entnahmestelle beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

Um Bürokratie zu vermeiden, erfolgt dieser Antrag einmal entweder im Rahmen des Formulars 1401 (Versorgererlaubnis liegt bereits vor und es erfolgt eine Mitteilung der Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld) oder im Rahmen des Formulars 1410 (Erstantrag auf Erlaubnis als Versorger). Der Versorger hat dann die Pflicht, eine Übersicht zu führen, aus der die Entnahmestellen zu erkennen sind, an denen er durch andere Versorger unversteuert mit Strom beliefert wird. Dem liefernden Versorger muss klar sein, dass er den Strom an diesen Entnahmestellen unversteuert liefern soll.

2. Anwendungshinweise

- Die Unternehmen, die weiterhin unversteuert Strom von anderen Versorgern beziehen wollen, haben entweder
 - o bei der Abgabe des Formulars 1401 für die Mitteilung der Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld (vergleiche Verbändeschreiben vom 21. November 2025 - GZD-V 9905-2025.00019-0001-GZD_DIV.A.32-0010 beziehungsweise Fachmeldung vom 24. November 2025 auf www.zoll.de) oder
 - o im Rahmen der erstmaligen Beantragung einer Erlaubnis mit Formular 1410 oder
 - o auf sonstigem formlosem Weg

gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen, dass sie von der Ausnahme nach § 1a Absatz 8 in Verbindung mit § 1a Absatz 4 Nummer 2 StromStV an bestimmten oder sämtlichen Entnahmestellen Gebrauch machen.

Die Zulassung gilt dann als erteilt.

Für Überwachungs- und Prüfungszwecke ist dazu intern eine Übersicht zu führen, anhand der die Entnahmestellen, an denen weiterhin ein unversteuerter Bezug von Strom erfolgt, identifiziert werden können (in der Regel durch Angabe der Marktklokations-ID und Messlokations-ID).

3. Formulare

Zu Formular **1410** wird auf die Ausführungen zu Abschnitt II verwiesen. Formular **1401** steht bereits im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>) und auf www.zoll.de zur Verfügung.

IV. Förmliche und allgemeine Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen; Wechsel zwischen allgemeinen und förmlichen Erlaubnissen

Es wird im Wesentlichen auf die Gesetzesbegründung zu § 12b StromStV und § 10 Absatz 2 StromStV (Bundestags-Drucksache 21/1866) und auf die Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 7 StromStG (Bundestags-Drucksache 21/2753) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Auswirkungen auf die gegenwärtige Erlaubnissituation

Insbesondere die durch den Finanzausschuss vorgenommenen redaktionellen Änderungen bei den erneuerbaren Energieträgern (Wegfall der Definition der erneuerbaren Energieträger in § 2 Nummer 7 StromStG sowie die Aufzählung von Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme und Wasserkraft in den einschlägigen Vorschriften) führen für Strom aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft zu keinerlei Änderungen im materiellen Anwendungsbereich der Steuerbefreiungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Der geänderte Anlagenbegriff (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt V), die zuvor dargestellten Änderungen bei den erneuerbaren Energieträgern und die Ausweitung und Änderung der allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 StromStV (hocheffiziente KWK-Anlagen) werden ab dem 1. Januar 2026 jedoch Auswirkungen auf die Erlaubnissituation und die Formulare haben.

Wichtiger Hinweise zu den geänderten Anforderungen an die Hocheffizienz bei KWK-Anlagen (§ 2 Nummer 10 StromStG)

Aufgrund der Änderungen im Energiesteuerrecht für hocheffiziente KWK-Anlagen (Aufhebung des § 53a Absatz 6 EnergieStG) sowie neuer EU-rechtlicher Vorgaben zum Nachweis der Hocheffizienz von KWK-Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) wird die Definition der hocheffizienten KWK-Anlagen in § 2 Nummer 10 StromStG neu gefasst.

Folgende Änderungen ergeben sich:

- 1.) Das Erfordernis der Einhaltung eines bestimmten Nutzungsgrades entfällt.
- 2.) Zusätzlich hinzugekommen ist das Kriterium der Einhaltung von direkten CO₂-Emissionen von weniger als 270 Gramm je Kilowattstunde Energieertrag aus dem KWK-Prozess mit **fossilen Brennstoffen** (CO₂-Kriterium). Als Energieertrag zählt dabei jede nutzbare Energieform aus dem KWK-Prozess (typischerweise thermisch, elektrisch, mechanisch). Abgestellt wird hier auf die Stromerzeugungseinheit.

Bei der Prüfung der Einhaltung des CO₂-Kriteriums ist unabhängig vom Inbetriebnahmedatum der Stromerzeugungseinheit auf den ab Werk zu erwartenden Betrieb und nicht auf den tatsächlichen Betrieb der Stromerzeugungseinheit abzustellen.

Wird in einer Stromerzeugungseinheit zum Beispiel Erdgas mit einem CO₂-Gehalt von 201 Gramm je Kilowattstunde (erforderlicher Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75%) oder Flüssiggas mit einem CO₂-Gehalt von 239 Gramm je Kilowattstunden (erforderlicher Gesamtwirkungsgrad von mindestens 88%) eingesetzt, ist die Einhaltung des Kriteriums - in neueren Stromerzeugungseinheiten - unproblematisch.

Die maßgebenden CO₂-Faktoren und deren Bestimmung sind dem „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu entnehmen (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_infoblatt_co2_faktoren_2021.html). Die dort veröffentlichten Werte sind zur Anwendung auf die Einheit Gramm je Kilowattstunde umzurechnen. Sind für Energieträger keine CO₂-Faktoren aufgeführt, sind diese nach dem im Informationsblatt beschriebenen Verfahren zu ermitteln.

CO₂-Faktoren für üblicherweise eingesetzte fossile Brennstoffe:

1. 201 für Erdgas;
2. 239 für Flüssiggas;
3. 264 für Rohbenzin;
4. 266 für Heizöl (leicht) oder Diesel;
5. 288 für Heizöl (schwer);
6. 335 für Steinkohle;
7. 383 für Braunkohle;
8. 385 für Wasserstoff (soweit nicht aus erneuerbaren Quellen).

Die **Berechnung** des **CO₂-Kriteriums** erfolgt, indem der CO₂-Faktor durch den Gesamtwirkungsgrad in Prozent geteilt wird. Um die Anforderungen an die Hocheffizienz zu erfüllen, müssen die sich daraus ergebenden CO₂-Emissionen weniger als 270 Gramm betragen.

Beispiel für Erdgas:

Der CO₂-Faktor für Erdgas in Höhe von 201 geteilt durch einen Gesamtwirkungsgrad der KWK-Anlage in Höhe von 75% ergibt CO₂-Emissionen in Höhe von 268 Gramm.

3.) KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt gelten als hocheffizient, wenn das **CO₂-Kriterium** eingehalten wird oder nicht-fossile Energieträger eingesetzt werden (§ 8 Absatz 5 Satz 4 und 5 StromStV).

Zusammenfassung:

Für bislang als hocheffizient anerkannte KWK-Anlagen ergeben sich aufgrund der Neufassung keine Änderungen, soweit beim Einsatz von fossilen Energieträgern das CO₂-Kriterium eingehalten wird.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 10 StromStG, § 8 Absatz 2 und Absatz 5 StromStV und § 10 Absatz 2 StromStV (Bundestags-Drucksache 21/1866) und zu § 2 Nummer 10 StromStG und § 10 Absatz 3 StromStV (Bundestags-Drucksache 21/2753) verwiesen.

So können allgemeine Erlaubnisse in folgenden Fällen ab 1. Januar 2026 entfallen:

- Bislang als Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 StromStV betrachtete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt (kW), in denen fossile Energieträger eingesetzt werden und bei denen die direkten CO₂-Emissionen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, je Stromerzeugungseinheit **nicht** weniger als 270 Gramm betragen (CO₂-Kriterium). Das CO₂-Kriterium dürfte beim Einsatz von fossilen Brennstoffen nur noch bei KWK-Anlagen, in denen Erdgas oder Flüssiggas eingesetzt werden, erreicht werden, wenn die Gesamtwirkungsgrade entsprechend hoch sind (75% beziehungsweise 88%). Bei allen anderen fossilen Energieträgern dürfte das CO₂-Kriterium nicht mehr eingehalten werden. Werden Anlagen im Mischbetrieb geführt, ist die Einhaltung des Kriteriums in Bezug auf den Veranlagungszeitraum einzuhalten. Kann das CO₂-Kriterium nicht eingehalten werden und werden nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung eingesetzt, kommt § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StromStG zur Anwendung. In diesen Fällen ist jedoch eine Entlastungsmöglichkeit auf der Inputseite über § 53 EnergieStG nicht, beziehungsweise nicht für die gesamte Menge an eingesetzten Energieerzeugnissen möglich, es sei denn, es wird von der Möglichkeit des Verzichts auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1b StromStG Gebrauch gemacht. Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG kommt bei zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnissen grundsätzlich nicht mehr in Betracht
- Bislang als Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 StromStV betrachtete Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt (MW), in denen Strom aus Biomasse, Klärgas oder Deponiegas erzeugt wird, die die Kriterien an die Hocheffizienz nicht einhalten (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 StromStV in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 4 und 5 StromStV), weil die elektrische Nennleistung nicht **weniger, sondern genau** 1 Megawatt beträgt. Das für die Hocheffizienz einzuhaltende CO₂-Kriterium ist für diese Brennstoffe nicht anzuwenden, da es nur für fossile Brennstoffe gilt.

In folgenden Fällen können allgemeine Erlaubnisse ab 1. Januar 2026 vorliegen:

- Bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **weniger** als 1 Megawatt (MW), für die bislang eine förmliche Erlaubnis bestand oder keine Erlaubnis vorlag.

- Bei Windenergie- oder PV-Anlagen, bei denen Strom zur Stromerzeugung oder Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen, entnommen beziehungsweise ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom geleistet und entnommen wird.

In folgenden Fällen kann ein Wechsel bei den förmlichen Erlaubnissen für § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG eintreten:

- Soweit Anlagen durch den geänderten Anlagenbegriff nun eine elektrische Nennleistung von **bis zu 2 Megawatt** haben, besteht die Möglichkeit einer förmlichen Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG. Gleichzeitig entfielen die bisherige förmliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG.
- Soweit Anlagen durch den geänderten Anlagenbegriff nun eine elektrische Nennleistung von **mehr als 2 Megawatt** haben, besteht die Möglichkeit einer förmlichen Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG. Gleichzeitig entfielen die bisherige förmliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG.

2. Anwendungshinweise

- Erlaubnisse, die **bis zum 30. Juni 2026 beantragt** werden, können **rückwirkend zum 1. Januar 2026 erteilt** werden, wenn ein wirksamer und vollständiger Antrag auf die förmliche Erlaubnis gestellt wird und die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen. Dies gilt **jedoch** nur für Fälle, in denen eine bislang bestehende allgemeine Erlaubnis entfällt, ohne dass die Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG zur Anwendung kommen oder wenn ein Wechsel der Steuerbefreiung, für die eine förmliche Erlaubnis besteht, aufgrund der Veränderung der Anlagengröße in Folge des neuen Anlagenbegriffs (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt IV) erfolgt (von § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG oder umgekehrt).
- Entfällt bei KWK-Anlagen die allgemeine Erlaubnis, weil zum Beispiel aufgrund des erforderlichen CO₂-Kriteriums (siehe oben) keine Hocheffizienz mehr besteht, liegt beim Einsatz von Energieerzeugnissen zur Stromerzeugung regelmäßig eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StromStG vor. In diesen Fällen ist stromsteuerrechtlich nichts zu veranlassen.
- Beim Wegfall von allgemeinen Erlaubnissen, zum Beispiel aufgrund des CO₂-Kriteriums oder aufgrund der Änderungen bei Biomasse, Klärgas oder Deponiegas,

liegt entweder eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StromStG vor oder es kann eine förmliche Erlaubnis für nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG befreiten Strom beantragt werden, oder es ist eine Versteuerung der entnommenen, beziehungsweise geleisteten und entnommenen Strommen gen erforderlich.

- Bestehende förmliche Erlaubnisse nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b StromStG, für die - auch aufgrund der Anwendung des neuen Anlagenbegriffs - nunmehr eine allgemeine Erlaubnis vorliegt, werden widerrufen.
- Wenn keine Steuerbefreiung (allgemein oder förmlich erlaubt) mehr gegeben ist, sollte geprüft werden, ob dies Auswirkungen auf den Status als Versorger, eingeschränkter - kleiner - Versorger oder Eigenerzeuger hat (vergleiche auch die Ausführungen zu Abschnitt I).

3. Formulare

Die an die neue Rechtslage angepassten Formulare **1421** und **1422** sollten Anfang 2026 im Zoll-Portal (<https://www.zoll-portal.de/>), im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>) Formularmanagementsystem und über www.zoll.de zur Verfügung stehen.

Die Betriebserklärungen **1421a/az** und **1422a/az** werden um verschiedene, nicht mehr erforderliche Fragestellungen bereinigt (ohne Umstellung aufgrund des Wegfalls der Definition der erneuerbaren Energieträger). In den Zusatzblättern zur Stromerzeugungseinheit wird auf Angaben verzichtet, soweit diese zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Ist dies nicht der Fall, gelten die Betriebserklärungen nicht als vollständig. Falsche Angaben können steuer- und ahndungsrechtliche Folgen haben. Die Formulare sollten im Laufe des ersten Quartals 2026 im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>) und über www.zoll.de zur Verfügung stehen und gelten nur für Sachverhalten **ab dem Jahr 2026**. Für Zeiträume vor 2026 sind weiterhin die bisherigen Betriebserklärungen zu verwenden. Eine Bereitstellung im Zoll-Portal ist bislang nicht vorgesehen.

Die Umstellung in den Formularen von erneuerbaren Energieträgern auf Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme und Wasserkraft erfolgt aufgrund der kurzfristigen Änderung im Gesetzgebungsverfahren schrittweise nachgelagert.

V. Anlagenbegriff (§ 12b StromStV)

Im Wesentlichen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 12b StromStV verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/1866 und Bundestags-Drucksache 21/2753).

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Auswirkungen des neuen Anlagenbegriffs auf die Erlaubnissituation

Der geänderte Anlagenbegriff wird Auswirkungen auf die Erlaubnissituation sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen beziehungsweise Steuerentlastungen haben. Die in den Abschnitten II und IV erwähnte Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2026 soll mit Blick auf den Veranlagungszeitraum 2026 ausreichend Zeit für Umstellungen der Anlagen und der Erlaubnisse bieten. Umstellungen sind insbesondere bei bisher an einem Standort zusammengefassten Stromerzeugungseinheiten zu erwarten, in denen aus verschiedenen Energieträgern Strom erzeugt wird (zum Beispiel aus Erdgas und Biogas oder Biomethan) oder bei denen das CO₂-Kriterium zur Anwendung kommt (Erdgas, Flüssiggas, Diesel, Heizöl). Abgedeckt wird der Umstellungsaufwand durch die Ausweitung der allgemeinen Erlaubnis im Bereich der hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt, soweit diese ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister registriert sind.

Der Wegfall der standortübergreifenden Zusammenfassung von Stromerzeugungseinheiten, die für Zwecke der Stromerzeugung zentral gesteuert werden, kann dazu führen, dass nunmehr allgemeine Erlaubnisse bestehen. Zukünftig wird die Anlagenzusammenfassung nur noch in Bezug auf den Standort der Stromerzeugungseinheiten beurteilt. Maßgebend hierfür ist der im Marktstammdatenregister eingetragene Standort (insbesondere Adresse, Flurstück).

2. Anwendungshinweise

- Die im Strom- und Energiesteuerrecht ab dem 1. Januar 2026 insbesondere für Steuerentlastungen und Steuerbefreiungen maßgebende Stromerzeugungsanlage soll in den meisten Fällen anhand der Angaben im Marktstammdatenregister bestimmt werden können. Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung, dass

die im Marktstammdatenregister gemachten Angaben zutreffend und vollständig sind. Erforderlich für die Einordnung sind folgende Angaben:

- o Der **Betreiber** der Stromerzeugungseinheit (gegebenenfalls abweichend zum Strom- und Energiesteuerrecht, vergleiche Informationsschreiben zur Person, die Energieerzeugnisse verwendet beziehungsweise Strom entnimmt, auf www.zoll.de).
- o Der **Standort** der Stromerzeugungseinheit (insbesondere Adresse, Flurstück).
- o Der oder die **eingesetzten** und - beim Einsatz **mehrerer Energieträger** im Veranlagungszeitraum - der gegebenenfalls angegebene **Hauptbrennstoff** im Marktstammdatenregister.

Wichtiger Hinweis

Auch bilanziell zur Stromerzeugung eingesetztes Biomethan wird in diesem Zusammenhang fortan grundsätzlich als Biomasse und nicht als Erdgas gewertet.

- o Die **elektrische Nennleistung** der Stromerzeugungseinheit.
- o Die **Teil- oder Volleinspeisung** aus der Stromerzeugungseinheit in das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom.
- o Ob die Stromerzeugungseinheit in **Kraft-Wärme-Kopplung** betrieben wird. In diesen Fällen sollte im Marktstammdatenregister in der Regel eine Marktstammdatenregister-Nummer für die KWK-Anlage vergeben und daher auch Angaben zur elektrischen KWK-Leistung und zur thermischen Nutzleistung vorhanden sein. Sind dort keine Angaben vorhanden, werden diese auch über die neuen Formulare 1420a/az, 1421a/az und 1422a/az abgefragt.

Wichtiger Hinweis

Es wird empfohlen, Stromerzeugungseinheiten, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, im Marktstammdatenregister entsprechend zu registrieren.

- Beim Einsatz von **fossilen Brennstoffen** ist für die Anlagenzusammenfassung zusätzlich das **CO₂-Kriterium** maßgebend (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Abschnitt IV). Bei Stromerzeugungseinheiten, in denen Erdgas eingesetzt wird, dürfte dies regelmäßig eingehalten werden, weil die gängigen Gesamtwir-

kungsgrade dafür ausreichend sein dürften. Maßgebend ist hier nicht der tatsächliche, sondern der ab Werk ermittelte Gesamtwirkungsgrad. Bei allen anderen fossilen Brennstoffen (insbesondere bei Flüssiggas) ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Die Berechnung des CO₂-Kriteriums hat unter Verwendung der vom Bundesamt für Ausfuhrkontrolle veröffentlichten CO₂-Faktoren zu erfolgen (siehe oben).

- Vom neuen Anlagenbegriff werden in erster Linie Stromerzeugungseinheiten beziehungsweise Stromerzeugungsanlagen betroffen sein,
 - o in denen mehr als ein Energieträger eingesetzt wird. Dadurch können verschiedene Kategorien im § 12b StromStV betroffen sein, sodass künftig mehrere Einzelanlagen vorliegen können oder aber grundsätzlich der Hauptenergieträger nach Marktstammdatenregister maßgeblich ist (zum Beispiel Erdgas als sonstiger Energieträger in § 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StromStV und Biogas als Biomasse nach der Biomasseverordnung in § 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StromStV) und/oder
 - o bei denen das neue CO₂-Kriterium zur Anwendung kommt (zum Beispiel bisherige Verklammerung von mit Erdgas und mit Diesel/Heizöl betriebenen Stromerzeugungseinheiten).

Dadurch sind unmittelbare Auswirkungen auf die Erlaubnissituation bei den Steuerbefreiungen und auf den Versorgerstatus zu erwarten (vergleiche Ausführungen zu den Abschnitten II und IV).

- Bei Windenergieanlagen ist bisher bereits ein ähnlicher Anlagenbegriff angewendet worden (vergleiche Informationsschreiben zum Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht vom 11. März 2021 auf www.zoll.de), bei PV-Anlagen gilt dies nur eingeschränkt, insbesondere wenn mehrere an einem Standort vorhandene PV-Anlagen bislang nicht zu einer Anlage zusammengefasst worden sind.
- Wirtschaftsbeteiligte sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gehalten, die Auswirkungen der geänderten Rechtslage zu bewerten und sich bei bestehendem Anpassungsbedarf unverzüglich an ihr zuständiges Hauptzollamt zu wenden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Zusammensetzung der Stromerzeugungsanlage aufgrund des Anlagenbegriffs verändert.

- Das auf www.zoll.de veröffentlichte Informationsschreiben zum Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht vom 11. März 2021 wird entweder geändert oder gegebenenfalls aufgehoben.

Exkurs Marktstammdatenregister

Die Angaben im Marktstammdatenregister sollen zukünftig auch im Strom- und Energiesteuerrecht als maßgebende Quelle herangezogen werden, um auf doppelte Angaben durch Beteiligte zu verzichten. Dazu werden im Strom- und Energiesteuergesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen an vielen Stellen Verweise auf das Register aufgenommen und die dortigen Inhalte für strom- und energiesteuerrechtliche Zwecke anerkannt.

Die Registrierung nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Voraussetzungen, die dort festgelegt werden, einzuhalten sind, damit die Daten auch für steuerliche Zwecke verwendet werden können. Ist dies nicht der Fall, können die damit verbundenen Ausnahmen und Vereinfachungen nicht zur Anwendung kommen.

Die Betriebserklärungen 1410a/az, 1420a/az, 1421a/az und 1422a/az werden dahingehend angepasst, dass Angaben, die im Marktstammdatenregister enthalten sind, nicht erneut abgefragt werden (Once-Only-Prinzip). Wesentliche Voraussetzung ist jedoch: Die Daten müssen für Zwecke des Strom- und Energiesteuerrechts zutreffend und aus dem Register ersichtlich sein, ansonsten ist von fehlerhaften oder falschen Angaben auszugehen, die entsprechende steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Im Sinne einer möglichst bürokratiearmen Ausgestaltung wird daher empfohlen, entsprechende Anlagen im Marktstammdatenregister zu registrieren und die ordnungsgemäße Eintragung und gegebenenfalls Aktualisierung aller erforderlichen Informationen sicherzustellen.

VI. Elektromobilität (§ 5a StromStG, § 4 Absatz 2 Nummer 4a StromStV)

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 5a StromStG und zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a StromStV verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/1866).

Anwendungshinweis

- Liegt ein Status als Versorger oder Eigenerzeuger vor und bestehen entsprechende Erlaubnisse, sind die am jeweiligen Ladepunkt entnommenen Strommengen, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 StromStG sowie gegebenenfalls der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4a StromStV).

VII. Stromspeicher (§ 2 Nummer 9, 9a, § 5 Absatz 4 StromStG, § 1a Absatz 3a und Absatz 5a StromStV)

Im Wesentlichen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 9, Nummer 9a und § 5 Absatz 4 StromStG verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/1866).

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Stromspeicher müssen im Marktstammdatenregister registriert sein. Das gilt für alle Speicher, die unmittelbar oder mittelbar an ein Stromnetz (öffentliches Netz, geschlossenes Verteilernetz) angeschlossen sind oder an ein Stromnetz angeschlossen werden sollen. Stromspeicher in Fahrzeugen gehören nicht zu den Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 StromStG (hierfür wird auf § 5a Absatz 3 StromStG verwiesen).

Die Stromspeicher dürfen am Ort ihres Betriebs ausschließlich der Zwischenspeicherung von Strom und nicht anderen Zwecken dienen (zum Beispiel der Einleitung von Wasserstoff in ein Gasnetz).

Die konkrete Mengenermittlung und Mengenabgrenzung erfolgt im Rahmen des § 11a StromStV und dort insbesondere im Rahmen des Absatzes 3 (vergleiche die Ausführungen zu Abschnitt XIII).

Soweit Stromspeicher nicht als Teile des Versorgungsnetzes gelten und soweit Strom, der am Ort des Betriebs zur Zwischenspeicherung entnommen wird, nach § 3 StromStG zum Regelsteuersatz zu versteuern ist, unterliegt dieser nach Rückumwandlung und Entnahme an diesem Ort in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge nicht erneut der Besteuerung. Damit soll eine Doppelbesteuerung von bereits mit der Entnahme des Stroms in den Stromspeicher anfallenden Stromsteuer vermieden werden, wenn ne-

ben steuerfreiem Strom auch nach § 3 StromStG versteuerter Strom zwischengespeichert wird (zum Beispiel wegen unwiderruflicher Besteuerung nach § 9 Absatz 1b StromStG).

2. Anwendungshinweise

- Die neuen Regelungen zu Stromspeichern dienen überwiegend einer rechtssicheren Ausgestaltung, insbesondere in Bezug auf die Mengenermittlung und Mengengabgrenzung beim Vorliegen von Steuerbefreiungen.
- Die Stromspeicherdefinition wird auf sämtliche Speicherformen von Strom ausgeweitet.
- In der Regel unterliegen nur die Stromentnahmen, die für die Umwandlung von Strom in eine andere Energieform erfolgen, nicht der Besteuerung, wenn Stromspeicher als Teile des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes gelten (Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlich) oder die Regelungen entsprechend anzuwenden sind (vergleiche § 1a Absatz 3a und Absatz 5a StromStV).
- Konkreter Handlungsbedarf in Bezug auf die neuen Regelungen besteht im Bereich der Pumpspeicherwerke:
 - o Stromentnahmen für die Umwandlung von Strom in potentielle Energie (Hochpumpen von Wasser in ein Speicherbecken) unterfallen ab 1. Januar 2026 den Regelungen für Stromspeicher.
 - o Die Rückumwandlung der kinetischen Energie des Wassers mittels einer Turbine in Strom unterliegt auch weiterhin den Regelungen für Strom zur Stromerzeugung sowie Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen (vergleiche § 5 Absatz 4 Satz 4 StromStG).
- Konkreter Handlungsbedarf in Bezug auf die neuen Regelungen besteht gegebenenfalls auch im Bereich der Elektrolyse:
 - o Elektrolyseure können Teile von Stromspeichern nach der neuen Definition in § 2 Nummer 9 StromStG darstellen, wenn diese ausschließlich am Ort ihres Betriebs dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen. Dies ist nur dann der Fall, wenn zum Beispiel erzeugter Wasserstoff zwischengespeichert und anschließend ausschließlich zurückverstromt wird und diese Rückverstromung am Ort der Zwischenspeicherung erfolgt. In

diesen Fällen ist eine Steuerentlastung nach § 9a StromStG für den zur Elektrolyse entnommenen Strom künftig nicht mehr nicht notwendig beziehungsweise nicht mehr möglich. Wird der Wasserstoff auch für andere Zwecke als die Stromerzeugung verwendet, finden die Regelungen über Stromspeicher hingegen keine Anwendung.

VIII. Strom zur Stromerzeugung, Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG, §§ 12, 12a StromStV)

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG, § 12 StromStV und § 12a Absatz 3 StromStV verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/1866).

1. Anwendungshinweise

- Um die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuer-richtlinie klarstellend im nationalen Bereich zu verdeutlichen, wird § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG um die Konstellation der Entnahme von Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen, ergänzt. Auf die Praxis hat dies keine Auswirkungen, da die Norm bislang bereits entsprechend angewendet worden ist.
- Die bislang in § 12 Absatz 1 Nummer 2 StromStV vorgesehene Regelung, dass auch Strom von der Steuerbefreiung umfasst ist, der in den Pumpen zum Fördern der Speichermedien in Pumpspeicherwerken entnommen wird, kann mit Blick auf die neuen Regelungen zu Stromspeichern im Gesetz entfallen. Steuerbefreiungen oder Steuerentlastungen können daher nur noch für die Strommengen gewährt werden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 nach alter Rechtslage entnommen werden.
- Die pauschale Entlastungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 3 StromStV kann nur noch für Strommengen gewährt werden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 entnommen werden.

2. Formulare

Die Formulare **1454** und **1420** werden entsprechend umgestellt und sollten Anfang 2026 im Zoll-Portal (<https://www.zoll-portal.de/>), im Formular-Management-System

(FMS) der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>) Formularmanagementsystem und über www.zoll.de zur Verfügung stehen.

Die Betriebserklärung **1420a/az** sollte im Laufe des ersten Quartals 2026 im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>) und über www.zoll.de zur Verfügung stehen. Die Betriebserklärung ist weiterhin für sämtliche Zeiträume zu verwenden.

IX. Aufzeichnungspflichten (§ 39 Absätze 6, 6a und 6b EnergieStG, § 79 Absatz 2a EnergieStV, § 8 Absatz 4a, 4b, 4c StromStG, § 4 Absatz 2 StromStV)

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 39 Absätze 6a und 6b EnergieStG, § 79 Absatz 2a EnergieStV und § 8 Absätze 4b und 4c StromStG, § 4 Absatz 2 StromStV verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/1866).

1. Anwendungshinweise

- Im Hinblick auf die Vollständigkeit der abzubildenden Geschäftsvorfälle sind die dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zugrunde liegenden betragsmäßigen Aufzeichnungen in den steuerlichen Aufzeichnungen mengenmäßig abzubilden und unveränderlich zu sichern (Datenextrakt). Diese Strommengen entsprechen grundsätzlich den anmeldepflichtigen Mengen des jeweiligen Veranlagungszeitraums.
- Für diese Zwecke erfolgt über § 8 Absätze 4a, 4b und 4c StromStG eine Angleichung der aus stromsteuerrechtlichen Gründen erforderlichen Aufzeichnungen (mengenmäßige Buchung) an die der Finanzbuchhaltung (betragsmäßige Buchung). Die Regelungen sollen die Abgrenzungserfordernisse auf ein Minimum reduzieren.
- Stellt sich ein abgelesener und abgerechneter Wert im Nachhinein als unzutreffend heraus und erfolgt anschließend eine Abrechnung aufgrund zutreffender wahrer Werte, ist zunächst die Schätzung zu berücksichtigen und anschließend die Differenz in der folgenden Steueranmeldung aufgrund der erneuten Abrechnung anzumelden (vergleiche § 8 Absatz 4b StromStG). RLM-Kunden, bei denen zum 31.12. keine oder fehlerhafte Ablesedaten zur Verfügung stehen, können mit einer Schätzung in der Steueranmeldung berücksichtigt werden.

- Geschäftsvorfälle, die aus bilanziellen Gründen nicht mehr in der Bilanz des aktuellen Geschäftsjahres gebucht werden, werden auch stromsteuerrechtlich nicht in diesem Jahr behandelt (§ 8 Absatz 4c StromStG). Die Abgrenzung aufgrund eines Fast Close ist daher nicht mehr erforderlich.
- Alle Buchungen, die den Jahresabschluss oder die Gewinn- und Verlustrechnung betreffen, sind für stromsteuerrechtliche Zwecke auf eigenen Stromsteuerkonten zu buchen. Die Stromsteuerkonten sollten möglichst die Bezeichnung der jeweiligen Position aus der Stromsteueranmeldung tragen (Stromsteuer – zu versteuernde Leistung an Dritte zum Regelsteuersatz nach § 3 StromStG, Stromsteuer – zu versteuernder Selbstverbrauch zum Regelsteuersatz nach § 3 StromStG etc.).
- Bei Geschäftsvorfällen, bei denen keine Fremdbelege vorliegen, sind Eigenbelege zu erstellen (diese Pflicht besteht bereits nach Ziffer 61 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)).
- Die Beschreibung der Umsetzung dieser Vorgaben ist in die zu führende Verfahrensdokumentation aufzunehmen.
- Ausnahmen von den Aufzeichnungen nach den Vordrucken 1418 und 1109 bleiben unverändert bestehen.
- Die Stromsteuerkonten sind zeitnah, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 einzurichten.
- Der für steuerrechtliche Zwecke zu erzeugende Datenextrakt hat alle steuerrelevanten Geschäftsvorfälle mengenmäßig zu enthalten. Diese können aus den Stromsteuerkonten und - soweit Geschäftsvorfälle dort nicht enthalten sein können - über die Nebenbuchführung des aufzeichnungspflichtigen Unternehmens abgeleitet werden. Der Datenextrakt ist spätestens im Rahmen der Erstellung der Steueranmeldung für den betreffenden Veranlagungszeitraum zu erzeugen und unveränderbar zu sichern. Nur der Datenextrakt stellt die zulässige steuerrechtliche Aufzeichnung im Sinne des Energie- und Stromsteuerrechts dar.
- Der ersten Datenextrakt nach dem neuen System ist durch die Beteiligten spätestens im Rahmen der Erstellung der Steueranmeldung 2027 für das Veranlagungsjahr 2026 zu erzeugen und unveränderbar zu sichern.

2. Vordrucke

Die Vordrucke **1418**, **1418a** sowie **1109** und **1109a** werden derzeit überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst. Es ist geplant, die Vordrucke Anfang 2026 auf www.zoll.de zur Verfügung zu stellen.

X. Unwiderruflicher Verzicht auf die Steuerbefreiung

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 1b StromStG verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/1866).

Anwendungshinweise

- Die Versteuerung wird entweder durch eine buchmäßige Erfassung oder durch Abgabe einer Steueranmeldung nachgewiesen.
- Die Festlegung bezieht sich jeweils auf den Veranlagungszeitraum.

XI. Anmeldung steuerfreier Strommengen durch eingeschränkte - kleine - Versorger (§ 4 Absatz 6 StromStV)

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 6 StromStV verwiesen (Bundestags-Drucksache 21/1866).

Anwendungshinweis

- Die Anmeldung steuerfreier Strommengen durch eingeschränkte - kleine - Versorger ist nur noch erforderlich, wenn diese vom zuständigen Hauptzollamt verlangt wird. Dies gilt bereits für die Anmeldungen für das Kalenderjahr 2025, die bis zum 31. Mai 2026 abzugeben wären.

XII. Ausweisung der entstandenen Stromsteuer auf der Rechnung (§ 4 Absatz 7 StromStV)

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 7 StromStV (Bundestags-Drucksache 21/1866) verwiesen.

Anwendungshinweise

- Soweit die nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ausgewiesene Steuer auch der tatsächlich entstandenen Steuer entspricht, ist nichts weiter zu veranlassen.
- Ist der Strom, der an Letztverbraucher geleistet und in Rechnung gestellt wird, jedoch von der Steuer befreit (zum Beispiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StromStG), wäre eine Ausweisung nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 EnWG nicht zutreffend. In diesen Fällen muss gesondert verdeutlicht werden, dass die Stromsteuer nicht in der ausgewiesenen Stromsteuer enthalten, sondern allein kalkulatorische Grundlage des Strompreises ist. Dies muss für den Empfänger der Rechnung eindeutig erkennbar sein, insbesondere weil die Rechnung als Nachweis der Versteuerung für mögliche Steuerentlastungen nach dem Stromsteuerrecht dienen kann (zum Beispiel §§ 9a, 9b, 9c StromStG, § 12a StromStV).
- Eine steuerfrei geleistete und von Letztverbrauchern im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungseinheit entnommene Strommenge wird im Rahmen von § 11a Absatz 1 Satz 1 StromStV ermittelt, wenn die Stromleistung unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom erfolgt (ansonsten können die Absätze 2 und 3 Anwendung finden). Durch die 15-Minuten genaue Zuweisung der erzeugten und durch bestimmte Letztverbraucher entnommenen Menge (abzüglich der entstandenen Verluste) ist eine entsprechende Rechnungstellung möglich.

XIII. Mengenermittlung, Mengenabgrenzung, Zeitgleichheit (§ 11a StromStV)

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 11a Absatz 1 und 2 StromStV (Bundestags-Drucksache 21/1866) und zu § 11a Absatz 3 StromStV (Bundestags-Drucksache 21/2753) verwiesen.

Anwendungshinweise

- In Fällen nach § 11a Absatz 1 Satz 1 und 2 StromStV, in denen die Quelle des Stroms für eine Abweichung vom Regelsteuersatz nach § 3 StromStG maßgebend ist (Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3 Buchstabe a und b, 6 Buchstabe a und b StromStG), kann eine bilanzielle Zuordnung nur noch bei einer Messung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall erfolgen. Dies gilt sowohl für die

Erzeugungs- als auch für die Entnahmeseite. Geeignete Messinstrumente sind hier die RLM-Messung, die Zählerstandsgangmessung und Leseköpfe, die Daten im 15-Minuten-Intervall übertragen können.

- In allen anderen Fällen kann die Zeitgleichheit nach § 11a Absatz 1 Satz 3 und 4 StromStV auch auf andere Weise nachgewiesen werden (zum Beispiel auch im Rahmen des § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes und den - bislang noch nicht getroffenen - Festlegungen der Bundesnetzagentur). In diesen Fällen ist auch eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Ermittlung der Mengen zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Wird Strom erzeugt und am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen, ist in den Fällen nach § 11a Absatz 1 Satz 1 und 2 StromStV, in denen die Quelle des Stroms für eine Abweichung vom Regelsteuersatz nach § 3 StromStG maßgebend ist, nach § 11a Absatz 2 StromStV auch eine quotale Zuordnung zulässig (vergleiche hierzu das auf www.zoll.de veröffentlichte Informationsschreiben zur quotalen Zuordnung steuerfreier Strommengen).
- Sollen Stromspeicher oder Ladepunkte im Zusammenhang mit Stromerzeugungsanlagen, für die eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe a oder b oder Nummer 6 Buchstabe b StromStG in Betracht kommt, in den Strommarkt integriert werden, sind nach § 11a Absatz 3 StromStV die hierzu in § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes und die - bislang noch nicht getroffenen - Festlegungen der Bundesnetzagentur für die Mengenermittlung und die Mengenabgrenzung entsprechend anzuwenden.